



LOTTO

Baden-Württemberg

Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie „TOTO-13er-Tipp“ für die Veranstaltung am 26./27. Oktober 2019 und für die nächstfolgende/n Veranstaltung/en

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert den Gewinnplan und die Ermittlung der Gewinne für die TOTO-Veranstaltung des 13er-Tipps am Samstag / Sonntag, 26./27. Oktober 2019 und ggfs. für die nächstfolgende/n Veranstaltung/en wie nachfolgend beschrieben:

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan für die TOTO-Veranstaltung des 13er-Tipps vom 26./27. Oktober 2019 wird erweitert, indem die Gewinnsumme der Klasse 1 um

200.000,- Euro

erhöht wird.

(2) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) zu der vorgenannten Veranstaltung einen Spielvertrag über die Teilnahme am TOTO-13er-Tipp abgeschlossen haben und damit gleichzeitig einen Gewinn in der Gewinnklasse 1 des 13er-Tipps erzielen.

(3) Falls die Gewinnklasse 1 unbesetzt bleibt, wird die zusätzliche Gewinnausschüttung der Sonderauslosung der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 des 13er-Tipps der jeweils nächstfolgenden Veranstaltung/en zugeschlagen, bis ein Gewinn in der Gewinnklasse 1 erzielt wird. In diesem Fall wird für die jeweils nachfolgende Veranstaltung der Gewinnplan erweitert, indem die Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 des 13er-Tipps um 200.000,- € erhöht wird.

(4) Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

§ 2 Gewinnermittlung

(1) Die Gewinnermittlung für die Sonderauslosung erfolgt am Montagvormittag, dem 28. Oktober 2019, im Zuge der Gewinn- und Quotenfeststellung bei der Gewinnklasse 1 des 13er-Tipps.

(2) Falls die Gewinnklasse 1 für die Veranstaltung des 13er-Tipps ab 26./27. Oktober unbesetzt bleibt und die zusätzliche Gewinnausschüttung der Sonderauslosung der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 des TOTO 13er-Tipps der jeweils nachfolgenden Veranstaltung zugeschlagen wird, erfolgt die Gewinnermittlung an dem Montagvormittag, der der Veranstaltung folgt, im Zuge der Gewinn- und Quotenermittlung bei der Gewinnklasse 1 des 13er-Tipps.

§ 3 Gewinnbekanntgabe

(1) Die Anzahl der Gewinne und die Gewinnquote der Gewinnklasse 1 des 13er-Tipps wird den einzelnen Unternehmen von der Block-Verrechnungsstelle per E-Mail mitgeteilt. Diese Angaben und somit der Gewinn der Sonderauslosung werden ab 28. Oktober 2019 auf der Homepage der Gesellschaft lotto-bw.de und in der Kundenzeitschrift glüXmagazin, die ab 29. Oktober 2019 in den Annahmestellen ausliegt, bekannt gegeben. Falls die Gewinnklasse 1 am 26./27. Oktober 2019 unbesetzt bleibt, verschiebt sich die Gewinnbekanntgabe um jeweils eine Woche, bis ein Treffer in der Gewinnklasse 1 vorliegt.

(2) Die Gewinner können einen Gewinn der Gewinnklasse 1 im 13er-Tipp in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben.

(3) Sofern der Gesellschaft Name und Anschrift des Gewinners bzw. der Gewinner bekannt ist/sind und dieser unter der Verwendung einer LOTTO-ServiceCard oder via Internet teilgenommen haben, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 4 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

(1) Der Gewinn wird ab dem 2. Werktag nach Beendigung der Sonderauslosung fällig.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen der Gesellschaft für die Lotterie TOTO-13er-Tipp sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne sowie die Bestimmungen für die Kundenkarten, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Wider-

rufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu der Veranstaltung vom 26./27. Oktober 2019 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die Veranstaltung der Lotterie TOTO-13er-Tipp ohne die Sonderauslosung stattfindet. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage der Gesellschaft lotto-bw.de bekannt gegeben.

Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der Ziehung der Lotterie TOTO-13er-Tipp am Samstag/Sonntag, dem 26./27. Oktober 2019, ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 2019

Regierungspräsidium Karlsruhe